

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.02.2025 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

Satzung zur Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach und Rod am Berg

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 22.04.2021 öffentlich bekannt gemacht wird:

Die Stadt Neu-Anspach vergibt die Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen **Hausen Arnsbach** sowie **Rod am Berg** unter folgenden Voraussetzungen.

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Neu-Anspach unterhält die Dorfgemeinschaftshäuser Hausen-Arnsbach (nachfolgend DGH Hausen-Arnsbach) und Rod am Berg (nachfolgend DGH Rod am Berg), beide Häuser (Dorfgemeinschaftshäuser).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung und jede sonstige rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Art, die das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus als Veranstalter benutzt.

§ 2 Zweck / Widmung / Nutzungsausschluss

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen ausschließlich für öffentliche oder private Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, politische Parteien, politische Gruppierungen und Vereinigungen, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Jugend- und Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Gesundheitspflege, Brauchtumpflege, Förderung des Sports, der Förderung des städtischen Gewerbes durch den Gewerbeverein, der Förderung der sozialen Betreuung der Bürger, der Belange der Senioren, der Belange der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.
- (2) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, die einer Beobachtung durch eine Landesverfassungsschutzbehörde oder dem Bundesverfassungsschutz unterliegen oder bei denen ein Verdachtsfall besteht, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser durch Gruppierungen, Vereinigungen oder Personen, deren Mitglieder oder Teilnehmer fortgesetzt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agieren oder handeln, werden ausgeschlossen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der gültigen Haus- und/oder Nutzungsordnung der Dorfgemeinschaftshäuser oder bei Verstößen gegen Regelungen dieser Satzung oder bei Verstößen gegen die Nutzungsgewährungsverfügung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung kann die Nutzungsgewährung durch die Stadt widerrufen werden. Die Beweislast trägt der Veranstalter. Im Zweifel entscheidet hierüber der Bürgermeister allein.
- (5) Hat der Veranstalter bei Antragstellung unvollständige und/oder wahrheitswidrige Angaben gemacht, so ist die Nutzungsgewährungsverfügung zu widerrufen, im Zweifel gilt die Nutzungsgewährungsverfügung als nicht erteilt. Die Beweislast trägt der Veranstalter.
- (6) Im Falle des Nutzungsausschlusses kann der Veranstalter bis zu fünf Jahren vom Ende des Kalenderjahres ausgehend, in dem der Antrag gestellt wurde, von weiteren Veranstaltungen durch zu begründenden Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

§ 3 Art der Nutzung

- (1) Die Stadt Neu-Anspach stellt die Dorfgemeinschaftshäuser auf Antrag zur Verfügung. Bei der Antragstellung gilt das Prioritätsprinzip. Ausnahmen hiervon finden nicht statt.
- (2) Der Antrag auf Benutzung hat schriftlich, unter Angabe des Verantwortlichen (Veranstalter), dessen Unterschrift, sowie der beabsichtigten Art der Nutzung spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.
- (3) Zuständig für die Gewährung der Nutzung ist der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Im Zweifel kann der Bürgermeister die Entscheidung ohne Beteiligung des Magistrates treffen.
- (4) Die Nutzungsgewährung erfolgt durch Verwaltungsakt der Stadt Neu-Anspach. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen erfolgen. Der Nutzer (Veranstalter) erhält nach Überprüfung des gewünschten Termins eine Reservierungsbestätigung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser besteht nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beantragte Nutzung zu erwarten ist.
- (6) Bei Ablehnung der Nutzung durch Verwaltungsakt der Stadt gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die beantragten Probe- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Wird eine Buchung innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin abgesagt, werden 50% des vereinbarten Entgelts zur Zahlung fällig.
- (8) Die zu entrichtende Kautions für die verschiedenen Veranstaltungen legt der Magistrat der Stadt Neu-Anspach fest.

§ 4 Kostenerstattung bei Nutzungsausschluss

Im Falle der Anwendung des § 2 (4), (5) und/oder (6) dieser Satzung findet eine Kostenerstattung für Aufwendungen des Veranstalters oder für Aufwendungen Dritter in Betreff der beantragten Veranstaltung durch die Stadt Neu-Anspach nicht statt.

§ 5 Durchführung der Veranstaltung / Haftung

- (1) Die zugeteilten Räumlichkeiten und die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Aufbau von Tischen und Stühlen erfolgt nach den aktuell geltenden Brandschutzbestimmungen bzw. genehmigten Bestuhlungsplänen.
- (2) Die Nutzenden haben die Brandschutz- und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten, wofür in der Regel ab 50 Personen ein Brandschutzantrag (Anmeldung einer Veranstaltung) beim Ordnungsamt der Stadt Neu-Anspach zu stellen ist. Bei Veranstaltungen ist der Brandschutz im Rahmen des allgemeinen Brandsicherheitsdienstes gemäß den Bestimmungen des HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit den VSR (Versammlungsstätten-Richtlinien) zu gewährleisten. Die Veranstaltung kann erst nach der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors durchgeführt werden.
- (3) Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und gereinigt (siehe Bilder) zu hinterlassen. Sind diese bei der Übergabe nach der Veranstaltung nicht gereinigt, wird die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchgeführt. Die Kosten für diese Reinigung sind nach Aufwand zu tragen.
- (4) Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Stadt Neu-Anspach bzw. deren Beauftragten. Der nach einer Veranstaltung anfallende Abfall ist von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (5) Livemusik oder Musik über eine Musikanlage oder ähnliches ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, ab 24.00 Uhr ganz einzustellen und die Räumlichkeiten sind daraufhin zu verlassen. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Anwohner beim Verlassen des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

- (6) Während der Sommermonate (Mai bis September) sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Außenbereich ist das Feiern und Grillen untersagt. Ausnahmen hierzu erteilt der Magistrat.
- (7) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Hausordnung, die aktuellen Benutzungsregeln für den Schlachtraumbereich und die Entgeltordnungen der Dorfgemeinschaftshäuser.
- (8) Den Anweisungen des Hausmeisterpersonals ist Folge zu leisten.
- (9) Informationen zu datenschutzrechtlichen Belangen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach, www.neu-anspach.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erlässt eine Gebührensatzung für die Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Satzung zur Benutzung des Bürgerhauses Neu-Anspach tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 25.02.2025

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister